

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Radebeuler Handball-Vereins e.V..

Die Versammlung findet am **29.11.2023 um 19:00 Uhr,**
im Gemeindesaal der Freien Evangelischen Gemeindesaal
auf der Meißner Str. 139 in 01445 Radebeul
statt.

Für die Mitgliederversammlung wurde folgende Tagesordnung bestimmt:

1. Begrüßung durch den amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes
2. Ernennung des Versammlungsleiters und Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
5. Jahresbericht mit aktuellem Stand für das Spieljahr 2022/2023
6. Bericht des Finanzwarts GJ 2022
7. Bericht der Kassenprüfung für GJ 2022
8. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Ausblick Geschäftsjahr 2023 und Information über Änderung der Beitragsordnung
10. Satzungsänderung
11. Wahl eines neuen Vorstandes
12. Anfragen, Hinweise und Diskussionen

Tagesordnung – Punkt 10:

Es werden §§ und Punkte im Rahmen der Satzungs- und Beitragsordnungsänderung geändert, eingefügt oder ersatzlos gestrichen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

- a. Zum 30.06. des Jahres nach Erklärung bis zum 31.05. des Jahres
und
 - b. Zum 31.12. des Jahres nach Erklärung bis zum 30.11. des Jahres
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein
 - a. Grober Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte vorliegt,
 - b. Unfares, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern nachgewiesen wird,
 - c. Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung vorliegt und drei Monate nach der zweiten Mahnung vergangen sind.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per E-Mail oder Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben das Mitspracherecht in Mannschaftsversammlungen. Ihre Interessen sind durch die Trainer oder Übungsleiter gegenüber dem Verein zu vertreten.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins können gegen Mitglieder vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist per E-Mail oder Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden,
 - b. Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. Dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e. Dem Finanzwart.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 16 Schriftformerfordernis/Textform

- ⇒ Komplette Streichung dieses Paragraphen

Beitrags- und Gebührenordnung des Radebeuler Handball-Vereins

Teil 1 Beiträge

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Beitrag beträgt:

Kategorie	Monatlicher Beitrag
Aktive Mitglieder unter 7 Jahren	10,00 €
Aktive Mitglieder von 7 bis 18 Jahren	15,00 €
Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	20,00 €
Passive Mitglieder	5,00 €
Volkssport-Mitglieder	12,50 €
Special Olympics	3,00 €
Familien-Mitglieder ab 4. Mitglied des Vereins	0,00 €

2. Sonderregelungen werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand getroffen.

§ 3 Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Mitglieder mit Langzeitverletzungen, Wehrdienstleistende, Schwangere und längere Zeit auswärts Tätige sind für diesen Zeitraum (ab 6 Monate) von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit der Angabe des voraussichtlichen Zeitraumes beim Vorstand einzureichen.

Teil 2 Gebühren

§ 1 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für alle Mitglieder des Vereins entfällt.

§ 2 Passantragsgebühren

Passantragsgebühren für neu aufgenommene Mitglieder werden in der jeweiligen Höhe der an den HVS Sachsen e. V. Leipzig zu zahlenden Gebühren für die Neuausstellung von Spielerausweisen vom Verein getragen.

Die Gebühren für Umschreibungen vorhandener Spielerausweise (vorzugsweise Seniorenerklärung, Namensänderung, Ausstellung von Duplikaten etc.) werden durch den Verein getragen.

§ 3 Fälligkeiten der Aufnahme- und Passantragsgebühren.

- ⇒ Komplette Streichung dieses Paragraphen

Tagesordnung Punkt 11 - Vorschlag des Vorstandes:

Vorzug Wahl des Vorstands vom Jahr 2024 auf Jahr 2023:

Im März dieses Jahres hat Andrea Panhans aus persönlichen Gründen alle Funktionen im Vorstand niedergelegt. Entsprechend der Satzung wurde vom Vorstand hierfür Julia Liebscher als Ersatzmitglied benannt. Da Matthias Benkert ebenfalls sein Amt im Vorstand niederlegen möchte, schlagen wir als Vorstand vor, die planmäßig erst in 2024 durchzuführende Vorstandswahl auf 2023 vorzuverlegen. Hintergrund ist auch, dass jede Satzungsänderung bzw. Änderung in der Besetzung des Vorstands notarielle Beglaubigungen und Anträge beim Amtsgericht erfordern und damit zusätzliche Kosten verursachen.

Zu dieser Einberufung der Mitgliederversammlung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Anträge und Ergänzungen der vorstehenden Tagesordnung können bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Bezüglich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird auf § 13 der Vereinssatzung verwiesen. Hierin ist ausgeführt: „Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.“
4. Für die minderjährigen Mitglieder können die Erziehungsberechtigten an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die geltende Satzung ist auf der Homepage www.radebeuler-hv.de unter der Rubrik: Downloads einzusehen und wurde bei der Anmeldung des Vereins ausgehändigt.
6. Bezüglich der Ladung und der vorgeschriebenen Form dieser Ladung zur Mitgliederversammlung wird auf § 16 der Vereinssatzung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vorstand